



Jetzt Musterantrag stellen 10 Minuten Rüstzeit pro Schicht!

Landesweites Musterverfahren wahrscheinlich

Nach einem Urteil des Verwaltungsgerichts Düsseldorf haben Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) einen Anspruch darauf, dass sie das Anlegen der persönlichen Ausrüstungsgegenstände innerhalb der Arbeitszeit erledigen können. Sofern die betroffenen PVB von Schichtbeginn bis Schichtende fertig aufgerüstet sein müssen, erbringen sie pro Schicht zusätzliche regelmäßige Arbeitszeit im Umfang von 10 Minuten. Diese Zeit ist ihnen nach dem Urteil auch anzurechnen.

Verfahren vor dem OVG wahrscheinlich

Die Kreispolizeibehörde Wesel hat fristgerecht Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster eingelegt. Gibt das OVG der Beschwerde statt, kommt es zu einem landesweiten Verfahren.

Wird die Rechtsauffassung der GdP und des VG Düsseldorf bestätigt, stehen allen im Wach- und Wechseldienst eingesetzten PVB pro Schicht 10 Minuten für das Anlegen der persönlichen Ausrüstungsgegenstände zu, sofern die Dienststelle verlangt, dass sie zu Schichtbeginn aufgerüstet sind.

Ansprüche durch Antrag sichern

Nur in einer kleinen Zahl von Behörden sind die Rüstzeiten klar geregelt. In allen anderen Behörden rät die GdP allen PVB, die die oben genannten Voraussetzungen erfüllen, einen Antrag auf Anerkennung der Rüstzeiten als Arbeitszeit zu stellen. Sollte das OVG Münster die Berufung im oben genannten Verfahren zulassen, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales bereits zugesagt, entsprechende Anträge ruhend zu stellen.

Musterantrag in Kürze über die GdP-Kreisgruppe verfügbar

Ein Musterantrag ist ab Oktober über die GdP-Kreisgruppen vor Ort erhältlich.

Kontakt

jan.velleman@gdp-nrw.de

Das von der GdP erstrittene Urteil im Detail:

- Aufgrund der geltenden Erlasslage (13.Dezember 2007 - Az.:41-60.01.10; 21.Dezember 2009 - Az.45.2-42.02.03) ist der Dienstherr in der Pflicht, sog. „Rüsthandlungen“ als Teil der Dienstzeit zu organisieren.
- Sofern Behörden einer/m DGL pauschal 15 Minuten zur Übergabe der Dienstgeschäfte zuerkennen, sind zusätzlich 10 Minuten pro Schicht zum Auf- und Abrüsten gutzuschreiben.
- Es reicht aus, wenn die Einsatzbereitschaft zu Schichtbeginn aus dienstlichen Gründen notwendig ist, bzw. erwartet wird und der ständigen Praxis in der Dienststelle entspricht. Eine gesonderte schriftliche Anweisung ist nicht erforderlich.

(VG Düsseldorf vom 5. 8. 2014;
2 K 8397/12)